

**Dauerhafte Geschwindigkeitsabsenkung in der Wendl-Dietrich-Straße mit Ausweitung bis Rotkreuzplatz**

**Einführung einer dauerhaften Geschwindigkeitsabsenkung in der Wendl-Dietrich-Straße mit Ausweitung bis Rotkreuzplatz**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01698

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2023

**Tempo 30 in der Wendl-Dietrich-Straße und Ausweitung zum Rotkreuzplatz**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02367

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19173**

Anlagen:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01698

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02367

**Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 24.02.2026**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01698 und am 06.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02367 beschlossen. Beide Empfehlungen haben zum Inhalt, in der Wendl-Dietrich-Straße auf gesamter Länge der Straße, also zwischen Steubenplatz und Rotkreuzplatz, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu verwirklichen.

Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handeln, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt / Katalog Mobilitätsreferat Nr. 14 "Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen" der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Wie dem Bezirksausschuss im Rahmen der Beantwortung des BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07007 sowie im Anhörungsverfahren vor Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnung im Mai 2025 mitgeteilt, ist es auf der Grundlage der im Oktober 2024 bundesweit novellierten Straßenverkehrsordnung (StVO) möglich, in der Wendl-Dietrich-Straße einen Tempo 30-Lückenschluss vorzunehmen, sodass auf gesamter Länge der Straße für beide Fahrtrichtungen an Werktagen, Montag bis Freitag, zwischen jeweils 8 Uhr und 17 Uhr Tempo 30 angeordnet werden kann. Die zeitliche Beschränkung orientiert sich dabei an der Bestandsregelung für den örtlichen Kindergarten 'Werkstattkinder e.V.'. Sie kann deshalb zeitlich nicht ausgedehnt werden.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01698 und Nr. 20-26 / E 02367 kann nach Maßgabe der Ausführungen dem Grunde nach entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Auf gesamter Länge der Wendl-Dietrich-Straße, also zwischen Steubenplatz und Rotkreuzplatz, wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet, die an Werktagen, Montag bis Freitag, zwischen jeweils 8 und 17 Uhr gelten wird.

2. Die Empfehlung der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg Nr. 20-26 / E 01698 vom 28.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg Nr. 20-26 / E 02367 vom 06.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Leonie Lobinger

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

☐ Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung